



Deutsch-Dänische
Handelskammer
Det Tysk-Danske
Handelskammer

Praktische Informationen zur Eröffnung von Bankkonten in Dänemark

Da in Dänemark noch immer die dänische Krone offizielles Zahlungsmittel ist, wählen einige deutsche Firmen bei regem Zahlungsverkehr in Dänemark mitunter die Lösung, direkt vor Ort ein Bankkonto zu eröffnen. Dies kann in Einzelfällen aufwendig sein, ist aber grundsätzlich ohne größere Probleme möglich, wenn man folgende Eckpunkte beachtet:

Sobald eine dänische Bank in Geschäftsbeziehungen mit neuen Kunden tritt, so ist sie gesetzlich dazu verpflichtet, bis auf wenige Ausnahmen diese Kunden schnellstmöglich eindeutig zu identifizieren (§ 12 I des Gesetzes Nr. 442 vom 11.05.2007 über vorbeugende Maßnahmen gegen Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus). Bevor diese Identifizierung abgeschlossen ist, darf eine dänische Bank keine Transaktionen für den entsprechenden Kunden vornehmen.

Für natürliche Personen bedeutet dies, dass die Kontoeröffnung nur dann vorgenommen werden darf, wenn die im Gesetz beschriebenen Mindestangaben gemacht und belegt werden: Name, Adresse sowie die dänische Personenummer (CPR-Nr.) oder – wenn der Kunde eine solche Nummer nicht besitzt – andere geeignete Dokumentation. In der Praxis fordern Banken bei Ausländern die Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises, der kopiert und zu den Akten genommen wird.

Firmen müssen außer Namen und Adresse Ihre dänische Firmenidentifikationsnummer (CVR-Nr.) und in Ermanglung einer solchen ähnlich geeignete Dokumentation vorlegen – für deutsche Firmen wäre dies die Handelsregisternummer, die anhand eines aktuellen Handelsregisterauszugs nachgewiesen werden sollte. Desweiteren ist die dänische Bank verpflichtet, die Eigentümer und Kontrollstruktur der Gesellschaft zu ergründen und die natürliche Person hinter der Gesellschaft eindeutig zu identifizieren. In der Praxis muss sich noch zeigen, wie „tief“ die Banken tatsächlich in die Strukturierung ausländischer Firmen vordringen werden. Im Einzelfall wird das auch von einer Risikoeinschätzung abhängen. Sicher ist jedoch, dass die Personen, die die tatsächliche Kontrolle über die jeweilige Firma innehaben, sowie Anteilseigner mit Beteiligungen oder Stimmrechten von mehr als 25% identifiziert werden müssen – bis hin zu den dahinterstehenden natürlichen Personen. Bei börsennotierten Unternehmen gilt dies jedoch nicht.



Deutsch-Dänische
Handelskammer
Det Tysk-Danske
Handelskammer

Eine Kontoeröffnung ist auch dann möglich, wenn der Kunde nicht persönlich bei der dänischen Bank erscheinen kann: Die deutsche Hausbank des Kunden stellt in so einem Fall dessen Identität anhand der genannten Merkmale eindeutig fest und sendet diese Informationen samt einer leserlichen Kopie der Dokumentationsunterlagen (Reisepass/Personalausweis, Handelsregisterauszug u.ä.) an die dänische Bank, die hiernach das gewünschte Konto eröffnet.

Das Vorgehen im Rahmen dieser Hilfskonstruktion ist aber nicht verpflichtend und die dänische Bank ist gesetzlich nach wie vor für das Vorhalten korrekter Legitimationsdaten verantwortlich. Deshalb verweigern einige kleinere Banken diese Verfahrensweise. Die Banken, die diese Verfahrensweise betreiben, stellen meist höhere Anforderung an die vorgelegte Dokumentation. Es ist deshalb nicht unüblich, dass seitens der dänischen Bank öffentliche Beglaubigungen und eidesstattliche Erklärungen gefordert werden, um die Dokumentationsqualität zu sichern.

Verfasser des Textes:

Rechtsanwalt Johannes Leipold, Kanzlei Dahl